

Sonntag, 4. März 2018

Gemeindeabstimmung



horgen |

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

	Seite
Einführung von Betreuungszuschüssen zur finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten	3
Auslagerung der stationären Alterspflege der Gemeinde Horgen	18

Horgen, 18. Dezember 2017

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

In dieser Weisung wird zugunsten einer vereinfachten Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

Einführung von Betreuungszuschüssen zur finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten

Antrag

1. Der Einführung von Betreuungszuschüssen zur subjektorientierten Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten zwecks besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab 1. August 2018 wird zugestimmt.
2. Die Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten wird genehmigt und ab 1. August 2018 in Kraft gesetzt.
3. Zur Finanzierung der Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (inkl. Objekt- und Verwaltungskosten) wird ein indexierter jährlich wiederkehrender Rahmenkredit von Fr. 3'000'000.00 zu Lasten der Laufenden Rechnung bewilligt.
4. Der Gemeinderat wird beauftragt, diesen Beschluss zu vollziehen.

Bericht

Für den eiligen Leser

Die Gemeinde Horgen ist ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort. Gegenüber den unterschiedlichen Lebens- und Familienformen ist sie neutral und setzt sich ein für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Erwerbstätigkeit dient auch der Gesellschaft und muss sich lohnen, weshalb Horgner Familien Zugang zu bezahlbarer Kinderbetreuung haben sollen.

In der Gemeinde Horgen gibt es ein vielfältiges Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung. Die Gemeinde unterstützt seit vielen Jahren die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (KiTas), Tagesfamilien, Kinderhort, Mittagstisch und Tagesschulen. Die Unterstützungsmodelle sind für alle Betreuungsformen unterschiedlich. Dasjenige für die Kindertagesstätten ist ergänzungsbedürftig, da es bisher nur die Plätze in den beiden durch die Gemeinde geführten KiTas finanziell unterstützt. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Familien wie auch der KiTas.

Die Unterstützung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten soll neu über das Finanzierungsmodell Betreuungszuschüsse erfolgen. Dieses sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten den KiTas die Vollkosten für den Betreuungsplatz bezahlen. Im Gegenzug überweist die Gemeinde den einkommensabhängigen Unterstützungsbeitrag direkt an die Erziehungsberechtigten, wobei diese in jedem Fall einen Eigenbeitrag zu leisten haben. Die Betreuungszuschüsse können für die Betreuung in allen lokalen Kindertagesstätten beantragt werden, welche die in der Verordnung festgelegten Anforderungen der Gemeinde Horgen erfüllen.

Der Systemwechsel hin zur subjektorientierten Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung in Kindertagesstätten mit Betreuungszuschüssen erfüllt die gesetzlichen Anforderungen des Kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes und verbessert die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien und verhindert somit eine Unterstützung nach dem Giesskannenprinzip. Dieses einfache System hat sich bereits in vielen Gemeinden bewährt. Die Einführung soll auf den 1. August 2018 erfolgen. Gegenüber den heutigen jährlichen Ausgaben von rund 2 Mio. Franken ist mit vorübergehenden Mehrkosten von rund 1 Mio. Franken zu rechnen, was zum beantragten Rahmenkredit von 3 Mio. Franken führt. Längerfristig kann mit Kosten von unter 3 Mio. Franken gerechnet werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Ausgangslage

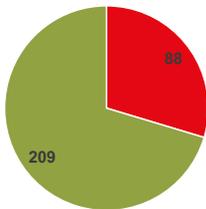
Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG, §18) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten.

Die Gemeinde Horgen (inkl. Hirzel) verfügt im Rahmen der familienergänzenden Betreuung derzeit über 2 gemeindeeigene sowie 7 von privater Trägerschaft geführte Kindertagesstätten. Gesamthaft stehen damit insgesamt 297 bewilligte Vollzeit-Plätze für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter zur Verfügung.

Im Januar 2017 wohnten in der Gemeinde Horgen (inkl. Hirzel) 1'697 Kinder im Vorschul- und Kindergartenalter. Um die Betreuungssituation der Horgner Kinder in den Kindertagesstätten (KiTas) zu erfassen, wurde eine Erhebung bei den gemeindeeigenen und privaten KiTas durchgeführt. Diese Erhebung ergab, dass insgesamt 439 Kinder, davon 373 Kinder im Vorschul- und 66 Kinder im Kindergartenalter, in den insgesamt 9 Kindertagesstätten in Horgen betreut werden. Der durchschnittliche Betreuungsumfang pro Kind beträgt 2.8 Tage. Die privaten Kindertagesstätten sind durchschnittlich zu 78 %, die gemeindeeigenen, subventionierten dagegen zu 100 % ausgelastet. Es bestand per Stichtatum eine Warteliste von rund 100 Kindern.

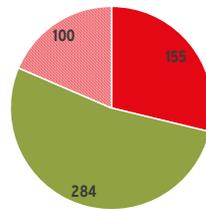
Das in der Gemeinde gesamthaft vorhandene und bewilligte Platzangebot in Kindertagesstätten erfüllt damit im Bereich der grundsätzlich vorhandenen Plätze den gesetzlichen Auftrag nach §18 KJHG. Die bestehende Warteliste für subventionierte Plätze zeigt allerdings, dass für viele Familien die vorhandenen freien Plätze in den privaten KiTas wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Anzahl vorhandener KiTa-Plätze in der Gemeinde



- gemeindeeigene, subventionierte KiTa-Plätze
- private, nicht subventionierte KiTa-Plätze

Anzahl in KiTas betreute Kinder in der Gemeinde



- betreute Kinder in gemeindeeigene KiTas mit Subventionierung
- betreute Kinder in privaten KiTas ohne Subventionierung
- ▨ Kinder auf der Warteliste der gemeindeeigenen KiTas

Somit besteht eine Diskrepanz und Ungleichbehandlung im Bereich der finanziellen Unterstützung des Betreuungsangebotes. Bisher werden in der Gemeinde Horgen nur diejenigen Familien finanziell entlastet, die für ihr Kind einen der gesamthaft 88 vorhandenen Plätze in den beiden gemeindeeigenen Kindertagesstätten erhalten haben. Die Unterstützung dieser KiTa-Plätze ist dabei mit der aktuellen Tarifordnung vor allem in Bezug auf die Anspruchsberechtigung der oberen Einkommensgrenzen vergleichsweise hoch angesetzt. Die Mehrheit der Horgner Familien mit familienergänzendem Betreuungsbedarf hingegen muss in den anderen, privat geführten Kindertagesstätten ungeachtet ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Vollkostentarif für die Betreuung bezahlen. Ist dies finanziell nicht möglich, muss eine lange Wartezeit bis zu einem Jahr in Kauf genommen werden bis zu einer möglichen Aufnahme in einer der beiden gemeindeeigenen KiTas.

Die Kindertagesstätten berechnen die Tarife aufgrund ihrer Vollkosten. Ein nicht subventionierter Betreuungsplatz in Horgen kostet zwischen Fr. 100.00 und Fr. 130.00 pro Tag. Die Betreuung von Kindern bis 18 Monate ist teurer, da diese gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien 1.5 Betreuungsplätze beanspruchen. Zur finanziellen Abdeckung dieses Mehraufwands verrechnen einige KiTas sogenannte Babytarife, die durchschnittlich 10% über den Tarifen für Kinder ab 18 Monaten liegen.

Rechtsgleichheit als Zielsetzung

Gestützt auf die dargelegte Ausgangslage hat sich der Gemeinderat mit der Überprüfung der Grundlagen der Unterstützung der familienergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten auseinandergesetzt. Im Vordergrund stand die Ermittlung eines subjektorientierten Finanzierungs- und Tarifsystems, welches – basierend auf der gesetzlichen Grundlage von §18 KJHG – für alle Familien mit familienergänzendem Betreuungsbedarf im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechtsgleichheit schafft und durch die Gleichbehandlung der Betreuungsinstitutionen ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen sicherstellt. Die bisher eingesetzten finanziellen Mittel zur Unterstützung der familienergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten sollen dabei durch die Definition vergleichbarer Bemessungsgrundlagen auf der Basis der steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnisse besser verteilt werden, ohne die finanzschwachen Familien wesentlich stärker zu belasten. Auch mittelständisches Erwerbseinkommen oder solches junger Akademiker zu Beginn ihrer Karriere soll finanziell entlastet werden. In einer Zeit, in welcher bereits mehr Frauen als Männer eine teure Universitätsausbildung abschliessen und in welcher mehr Leute pensioniert werden als neu ins Erwerbsleben eintreten, hat unsere Gesellschaft ein grosses Interesse an einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Mit der Einführung von Betreuungszuschüssen sind die Familien – ihre Anspruchsberechtigung vorausgesetzt – zur finanziellen Entlastung bei Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in Kindertagesstätten nicht mehr ausschliesslich auf einen verfügbaren Platz in den beiden gemeindeeigenen Betreuungsbetrieben angewiesen, da dieses Finanzierungssystem subjektorientiert ausgerichtet ist und somit jeder verfügbare und anerkannte Betreuungsplatz potenziell ein subventionierter Platz sein kann.

Die Betreuungsinstitutionen stehen auf diese Weise in einem Wettbewerb zueinander. Sie müssen ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen. Dies fördert die Qualität und die Vielfalt des Betreuungsangebotes und nicht zuletzt auch die soziale Durchmischung der betreuten Kinder in den einzelnen Kindertagesstätten.



Bilder: KiTa Berghalden

Betreuungszuschüsse als Finanzierungsmodell

Definition

Betreuungszuschüsse sind subjektorientierte finanzielle Beiträge der Gemeinde, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung in Kindertagesstätten ermöglichen.

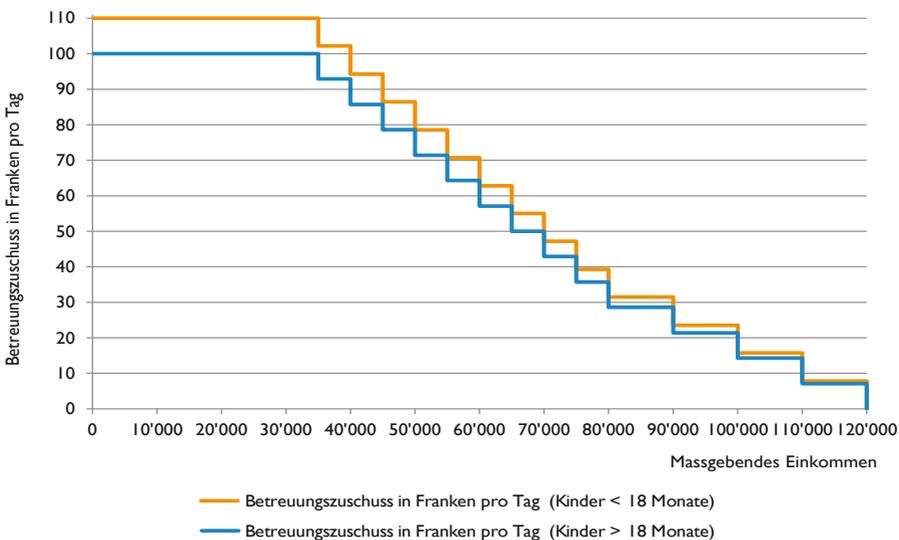
Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Betreuungszuschüsse haben Erziehungsberechtigte (Eltern) mit Wohnsitz in der Gemeinde Horgen für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder in Kindertagesstätten, mit dem Zweck der Existenzsicherung, der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie bei Bedarf der Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder.

Die detaillierten Anspruchsvoraussetzungen sind in der Verordnung und im Reglement über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten geregelt.

Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse

Die Höhe der Betreuungszuschüsse richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Das für die individuelle Berechnung der Betreuungszuschüsse massgebende Einkommen basiert auf den steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 120'000.00. Die Höhe des Betreuungszuschusses beträgt für Kinder über 18 Monate minimal Fr. 7.00 bis maximal Fr. 100.00 pro Betreuungstag. Für Kinder unter 18 Monate liegen die Betreuungszuschüsse um 10% höher, sofern die KiTa den Erziehungsberechtigten effektiv einen Babytarif in Rechnung stellt. Die finanzielle Eigenleistung der Erziehungsberechtigten beträgt unabhängig von den Vollkosten der einzelnen KiTas in jedem Fall mindestens Fr. 25.00 pro Betreuungstag und Kind. Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr angerechnet, massgebend ist die Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte.



Quelle: Darstellung Interface

Die Details inklusive Tarifordnung sind in der Verordnung und im Reglement über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten geregelt.

Berechnungsbeispiel

- Familie Z., 2 Kinder
- Steuerbares Einkommen Fr. 57'400.00
- Steuerbares Vermögen Fr. 150'000.00, davon anrechenbar Fr. 5'000.00
- **Massgebendes Einkommen Fr. 62'400.00** (= Fr. 57'400.00 + Fr. 5'000.00)
- **Tarifstufe 7**

	Kosten pro Tag
Vollkosten Kindertagesstätte	Fr. 263.00
Betreuungsplatz für Noah (über 18 Monate)	Fr. 125.00
Betreuungsplatz für Mia (unter 18 Monate)	Fr. 138.00
Betreuungszuschuss Gemeinde	Fr. 119.90
Noah (über 18 Monate)	Fr. 57.10
Mia (unter 18 Monate)	Fr. 62.80
Elternbeitrag	Fr. 143.10

Anforderungen an Kindertagesstätten

Kindertagesstätten, für deren Nutzung Betreuungszuschüsse an die Erziehungsberechtigten geleistet werden, verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung und erbringen die Betreuung hauptsächlich in deutscher Sprache. Die KiTa muss ausserdem bereit sein, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Horgen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kinderbetreuungsplätzen zu pflegen und die administrativen Vorgaben und Abläufe der Gemeinde für die Abwicklung der Betreuungszuschüsse einzuhalten.

Nutzen von Investitionen in die Kinderbetreuung

Ein bedarfsgerechtes, zahlbares familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot dient in erster Linie berufstätigen Müttern und Vätern. Sie können dank der Kinderbetreuung Familie und Beruf vereinbaren und einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dadurch erzielen sie nicht nur ein grösseres Haushalteinkommen, welches letztlich zu höheren Steuereinnahmen führt, sie bleiben der Wirtschaft auch als qualifizierte Arbeitskräfte erhalten.

Ein gut ausgebautes familienergänzendes Betreuungsangebot dient zudem der Attraktivität der Gemeinde Horgen als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Einkommensstarke, gut ausgebildete Frauen und Männer sowie Unternehmen machen die Wohnort- bzw. die Standortwahl nicht selten vom Angebot an Kindertagesstätten abhängig.

Dieser volkswirtschaftliche Nutzen von Investitionen in die Kinderbetreuung wurde in den letzten Jahren in zahlreichen Kantonen, Städten und Gemeinden durch verschiedene Studien und Untersuchungen belegt.

	Eltern	Gemeinde	Arbeitgeber
Direkte Nutzen	Sicherstellung oder Erhöhung der Erwerbsarbeit Mehr Einkommen Höhere Leistungen an Sozialversicherungen	Einsparungen in Sozialhilfe Höhere Steuereinnahmen	Bessere Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitnehmender
Indirekte Nutzen	Bessere soziale Integration	Attraktivitätsgewinn	Erhöhte Standortattraktivität

Quelle: Sozialbericht Zürich, 2001, «Kindertagesstätten zahlen sich aus», vereinfachte Darstellung

Zukunft der gemeindeeigenen Kindertagesstätten

Mit der Systemumstellung bzw. der Einführung von Betreuungszuschüssen werden die beiden durch die Gemeinde als Trägerschaft geführten Betreuungsbetriebe Berghalden und Stockerstrasse den privat geführten Kindertagesstätten im Wesentlichen gleichgestellt. Als Folge davon werden die Betriebsreglemente und Tarifgrundlagen auf den Zeitpunkt der Systemumstellung überarbeitet und angepasst und eine weitgehend kostendeckende Betriebsführung angestrebt.

Die beiden gemeindeeigenen KiTas werden vorläufig weiterhin von der Gemeinde betrieben. Sie haben einen sehr guten Ruf bezüglich der Führung und der pädagogischen Qualität des Betreuungsangebots. Eine allfällige Überführung der Betreuungsbetriebe in eine privatrechtliche Organisationsform wird innerhalb von 2 Jahren nach Einführung der Betreuungszuschüsse durch den Gemeinderat geprüft bzw. gegebenenfalls innerhalb von 3 Jahren vollzogen.

Kosten

Unterstützung bisher

Der finanzielle Aufwand der Gemeinde Horgen für die subjekt- und objektbezogene Finanzierung der familienergänzenden Betreuung in Kindertagesstätten beläuft sich bisher jährlich auf rund Fr. 2'000'000.00. Davon sind Fr. 1'400'000.00 subjektorientiert und Fr. 600'000.00 durch die gemeindeeigenen Betriebe objektgebunden.

Unterstützung zukünftig

Mit dem vorliegend ausgearbeiteten subjektorientierten Finanzierungs- und Tarifsystem durch die Einführung von Betreuungszuschüssen sind nach einer Modellrechnung auf der Basis der Erhebung der Kinderzahlen (Kindertagesstätten und Einwohnerstatistik, Stand 17.01.2017) und der Einkommensverteilung der Haushalte mit Bedarf an Kinderbetreuung (Steueranalyse, Stand 31.12.2014) 64% der derzeit familienergänzend in Kindertagesstätten betreuten Kinder im Vorschulalter in der Gemeinde Horgen subventionsecht. Die Betreuungszuschusskosten werden auf Fr. 1'980'000.00 geschätzt.

Mangels Kapazität an schulergänzenden Betreuungsplätzen werden in den im Grundsatz auf Vorschulkinder ausgerichteten Kindertagesstätten auch Kindergartenkinder betreut. Die zu erwartenden Betreuungszuschusskosten für diese Kindergruppe beziffern sich nach der Modellrechnung auf zusätzlich Fr. 115'000.00.

Derzeit stehen ca. 100 Kinder auf den Wartelisten der gemeindeeigenen subventionierten KiTas. Nach der Systemumstellung können diese Kinder in einer anderen KiTa mit

freier Kapazität aufgenommen werden, weil die Familien bei entsprechender Anspruchsberechtigung durch Betreuungszuschüsse ebenfalls finanziell entlastet werden. Dies führt aufgrund von Erfahrungswerten nach der Modellrechnung zu zusätzlichen Kosten von Fr. 261'000.00.

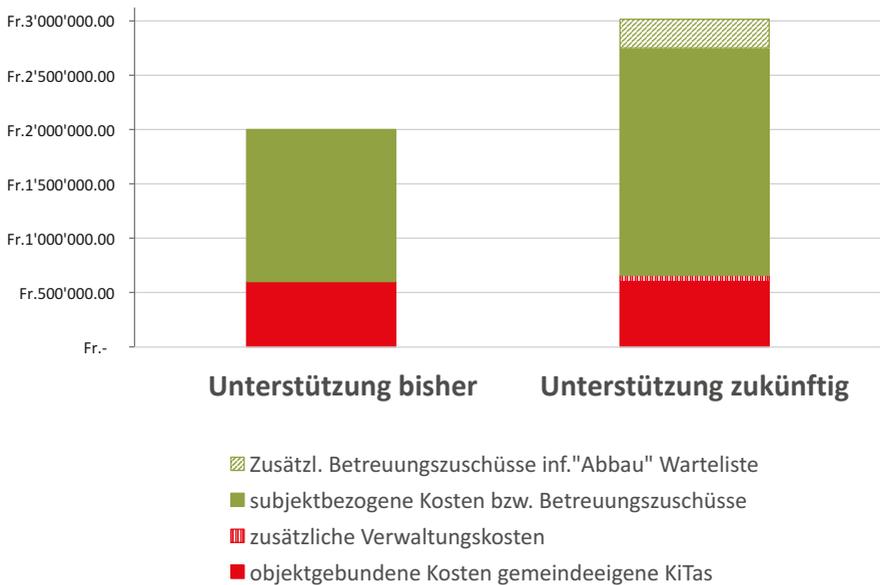
Mit dem Systemwechsel übernimmt die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde die gesamte Administration der Unterstützungsbeiträge. Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Gemeinden ist mit einem personellen Mehraufwand von ca. 50 Stellenprozenten zu rechnen. Die administrationstechnische Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells erfolgt durch eine Modulerweiterung der bereits bestehenden Informatik-Software.

Kostenzusammenstellung gemäss Modellrechnung

Betreuungszuschüsse für Kinder im Vorschulalter	Fr. 1'980'000.00
Betreuungszuschüsse für Kindergartenkinder in KiTas	Fr. 115'000.00
Betreuungszuschüsse durch «Abbau» Warteliste	Fr. 261'000.00
Verwaltungskosten (Personal- und Informatikkosten)	Fr. 60'000.00
Objektgebundene Kosten der gemeindeeigenen KiTas	Fr. 600'000.00
Total Rahmenkredit, jährlich wiederkehrend, gerundet	Fr. 3'000'000.00

Kostenvergleich

Wie die nachstehende Grafik zeigt, ist durch die rechtsgleiche Ausweitung der subjektbezogenen Unterstützung durch die Einführung von Betreuungszuschüssen trotz besserer Verteilung der bisherigen finanziellen Mittel aufgrund der neuen Definition der Einkommensgrenzen für die Unterstützungsberechtigung mit einer Kostensteigerung von jährlich rund Fr. 1'000'000.00 zu rechnen. Davon sind Fr. 600'000.00 als vorläufige, an die gemeindeeigenen KiTas gebundene Objektkosten innerhalb des Rahmenkredits zu betrachten. Diese sollen durch die Überarbeitung der Betriebsgrundlagen im Zusammenhang mit der Systemumstellung optimiert und deutlich gesenkt werden. Gleichzeitig prüft der Gemeinderat, wie im Abschnitt «Zukunft der gemeindeeigenen Kindertagesstätten» dargelegt, eine allfällige Überführung der KiTas in eine privatrechtliche Organisationsform. Damit kann längerfristig mit Kosten von unter 3 Mio. Franken gerechnet werden. Die Mehrkosten sind im Voranschlag 2018 enthalten.



Verordnung und Reglement

In der Verordnung, die den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage zur Genehmigung unterbreitet wird, werden die Grundlagen über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten verankert. Der Gemeinderat hat gestützt auf die Verordnung die Kompetenz, im Reglement die ausführungsbestimmenden Details inkl. Tarifordnung zu regeln. Bei einem «Ja» zur Vorlage werden sowohl die Verordnung als auch das durch den Gemeinderat genehmigte Reglement per 1. August 2018 in Kraft gesetzt. Das Reglement kann unter www.horgen.ch eingesehen/abgerufen werden.

Bei Ablehnung der Vorlage

Im Falle einer Ablehnung der Vorlage durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger laufen die gegenwärtigen Unterstützungsleistungen (subjekt- und objektbezogene) im Umfang von jährlich rund Fr. 2'000'000.00 weiter. Die Ungleichheit zwischen den potenziellen Bezugsberechtigten bliebe bestehen, wie auch die grosse Warteliste.

Zusammenfassung/Antrag

Mit dem Systemwechsel in der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern in Kindertagesstätten bzw. der Einführung von Betreuungszuschüssen werden die gesetzlichen Anforderungen von §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich erfüllt. Die Gemeinde Horgen verfügt damit über ein zeitgemässes, den gesellschaftspolitischen Anforderungen entsprechendes Finanzierungsmodell im Bereich der familienergänzenden Betreuung, welches einerseits ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen sicherstellt und andererseits die Rechtsgleichheit sowohl der Familien als auch der Betreuungseinrichtungen gewährleistet. Die in Horgen angebotenen KiTa-Betreuungsplätze stehen allen Familien ungeachtet ihrer wirtschaft-

lichen Leistungsfähigkeit offen. Die grosse Warteliste der gemeindeeigenen KiTas wird dadurch abgebaut. Durch die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit kann ein höheres Haushalteinkommen erzielt und damit das Familienarmutsrisiko reduziert werden. Mit einer Unterstützung, die auch den Mittelstand erreicht, stehen dem Arbeitsmarkt mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung, da ein zu rascher Wegfall von Unterstützung bei steigendem Einkommen zu stark steigenden Elternbeiträgen führt und einen negativen Erwerbsanreiz erzeugt.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 13. November 2017

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindegeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt Ihnen, diesem Antrag zuzustimmen.

Horgen, 28. Dezember 2017

Rechnungsprüfungskommission Horgen

Roman S. Gemperle, Präsident
Uwe Kappeler, Aktuar

**Verordnung über den Bezug von
Betreuungszuschüssen für die
familienergänzende Kinder-
betreuung in Kindertagesstätten**

Gültig ab 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	15
Art. 1 Zweck	15
Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen	15
Art. 3 Definition	15
2. Grundlagen	15
Art. 4 Anforderungen an Kindertagesstätten	15
Art. 5 Anspruchsberechtigung.....	15
Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse	16
3. Umsetzung.....	16
Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn	16
Art. 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten	17
Art. 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss	17
4. Schlussbestimmungen.....	17
Art. 10 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	17
Art. 11 Inkrafttreten.....	17

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Horgen unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern mit dem Zweck, die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder zu fördern. Sie erbringt dazu finanzielle Leistungen und übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§18 KJHG).

Art. 3 Definition

Betreuungszuschüsse sind subjektorientierte finanzielle Beiträge der Gemeinde Horgen, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung in Kindertagesstätten ermöglichen.

2. Grundlagen

Art. 4 Anforderungen an Kindertagesstätten

¹ Kindertagesstätten, für deren Nutzung Betreuungszuschüsse geleistet werden, erfüllen die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen, d.h. sie

- a) verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung der Gemeinde Horgen;
- b) erbringen die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache;
- c) sind bereit, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Horgen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu pflegen und halten die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung der Betreuungszuschüsse ein.

² Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Betreuungszuschüsse in begründeten Ausnahmefällen auch in einer den Anforderungen entsprechenden Kindertagesstätte mit einer gültigen Betriebsbewilligung ausserhalb der Gemeinde Horgen gewährt werden.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungszuschüsse gemäss dem Zweck von Art. 1 haben Erziehungsberechtigte, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Horgen;
- b) Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten mit Wohnsitz in der Gemeinde Horgen, für die ein gemäss Art. 4 anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist;
oder

Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Horgen, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden oder keinen Platz in schulergänzenden Betreuungsangeboten finden und deshalb in einer Kindertagesstätte betreut werden.

- c) Massgebendes Einkommen, welches den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigt.

² Eine Unterstützung durch das Sozialwesen ist zu deklarieren.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse

¹ Die Höhe der Betreuungszuschüsse richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Die Abstufung wird durch den Gemeinderat in einer Tarifordnung festgelegt.

² Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine vom Gemeinderat definierte finanzielle Eigenleistung zu erbringen.

³ Das für die individuelle Berechnung der Betreuungszuschüsse massgebende Einkommen basiert auf den steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten. Basis bildet die Steuererklärung Kanton Zürich.

⁴ Betreuungszuschüsse dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Eigenleistung nach Abs. 2.

⁵ Familienrabatte, welche die Kindertagesstätten den Erziehungsberechtigten allenfalls für die Betreuung von mehreren Kindern gewähren, führen nicht zu einer Reduktion des Betreuungszuschusses.

⁶ Finanzielle Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgeber) an die familienergänzende Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse angerechnet.

⁷ Kinder bis 18 Monate erhalten höhere Betreuungszuschüsse. Diese werden nur ausbezahlt, sofern die Kindertagesstätte den Erziehungsberechtigten effektiv einen «Babytarif» in Rechnung stellt. Ansonsten wird die reguläre Betreuungszuschuss Höhe geltend für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁸ Kinder über 18 Monate mit besonderen Bedürfnissen und einem höheren Betreuungsaufwand erhalten ebenfalls höhere Betreuungszuschüsse. Es gelten die Voraussetzungen gemäss Abs. 6 sowie das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z.B. Arztzeugnis).

3. Umsetzung

Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Verwaltungsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungszuschüsse sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

² Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungszuschusses notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³ Die Betreuungszuschüsse werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁴ Der Antrag zum Bezug von Betreuungszuschüssen ist jährlich zu erneuern.

⁵ Betreuungszuschüsse können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse.

Art. 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungszuschüsse benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (familiär oder finanziell) müssen der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt werden.

Art. 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ In Bestand und Höhe unrechtmässig bezogene Betreuungszuschüsse sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungszuschüssen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt auf der Grundlage dieser Verordnung das ausführungsbestimmende Reglement inkl. Tarifordnung.

² Die Gemeinde kann Erziehungsberechtigte, die durch die Umstellung der Subventionierung gegenüber der bisherigen Regelung finanziell benachteiligt werden, im Sinne einer Härtefallregelung auf entsprechenden Antrag finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist auf 6 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung befristet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Urnenabstimmung am 4. März 2018 genehmigt und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold , Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

Auslagerung der stationären Alterspflege der Gemeinde Horgen

Antrag

1. Der Auslagerung der stationären Pflegeinstitution Tödi der Gemeinde Horgen an eine private Betreiberin wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit einer geeigneten Betreiberin eine der Altersstrategie Horgen entsprechende Betreiber- und Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Bericht

Ausgangslage

Horgen befindet sich in einer vergleichsweise komfortablen Lage in Bezug auf die stationäre Alterspflege: In fünf Alters- und Pflegeheimen, davon vier privaten, wird seit vielen Jahrzehnten für unsere Seniorinnen und Senioren ausgezeichnete Arbeit geleistet. Sie können, wenn eine ambulante Pflege oder Betreuung zuhause nicht mehr ausreicht, in aller Regel nahe ihres bisherigen Lebensmittelpunktes in eine der fünf Alterseinrichtungen im Dorf umziehen, welche zusammen 425 Pflegebetten anbieten.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Grossprojekts Neu-Tödi mit rund 200 Wohnungen für altersgemischtes Wohnen, einem Pflegezentrum sowie zugehörigen Dienstleistungsbetrieben hat sich der Gemeinderat intensiv mit den Fragen nach der notwendigen Grösse und der geeigneten Betreiberin des künftigen Pflegezentrums auseinandergesetzt. Denn zum einen gilt es, eine falsche Anreize setzende Überversorgung an teuren stationären Pflegeplätzen zu vermeiden, und zum andern gestaltet sich die Einbettung des dynamischen Umfeldes eines Pflegeheims in die gemeindeeigenen Personal-, Finanz- und Administrationsabläufe zunehmend als schwierige Herausforderung. Die fachlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen im Alters-Pflegebereich nehmen laufend zu und verlangen vermehrt Flexibilität und rasches Handeln. Dem stehen die komplexen und entsprechend langsameren bürokratischen Abläufe einer Gemeindeverwaltung gegenüber, die ein situationsgerechtes, unternehmerisches Handeln erschweren. Eine private Betreiberin hat diesbezüglich mehr Flexibilität und einen spezifischeren Fokus als eine Gemeindeverwaltung. Zudem ist das Führen eines eigenen Pflegezentrums keine gesetzliche Pflicht.

Nicht zuletzt auch aufgrund der zunehmend schwierigen Bedingungen in der Führung des bestehenden Tödiheims und der gemischten Resultate einer umfassenden Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Angehörigen sowie des Personals, hat sich der Gemeinderat dazu entschieden, der Bevölkerung den Rückzug der Gemeinde aus der direkten operativen Führung eines eigenen Pflegeheims und dessen Übertragung an einen Dritten vorzuschlagen. Die Gemeinde soll sich künftig verstärkt auf die politisch/strategische Führung und auf das Controlling der Pflegeversorgung für die ganze Gemeinde konzentrieren und als neutraler Partner mit allen vor Ort aktiven privaten Alterseinrichtungen eine möglichst enge Zusammenarbeit pflegen. Das bedeutet konkret, die Gemeinde will sicherstellen, dass jederzeit eine genügende Anzahl Pflegebetten in der Langzeitpflege und Spezialversorgung in guter Qualität und zu finanziell tragbaren Konditionen vorhanden ist.

Das gemeindeeigene Grundstück an der Tödistrasse, auf welchem die Mehrgenerationensiedlung sowie das Pflegezentrum erstellt werden soll, wird jedoch nicht veräussert und wird – wie von der Gemeindeversammlung 2017 vorgespurt – der Baugenossenschaft Zurlinden (BGZ) bloss im Baurecht abgegeben. Analog dem Pilotprojekt der Strickler Siedlung wird dabei die Gemeinde ein Zuweisungsrecht für die Wohnungen im Tödi behalten. Der Baurechtsvertrag, der diese Details regelt, wird voraussichtlich im Juni 2018 einer Urnenabstimmung unterbreitet. Die private Betreiberin des Pflegezentrums wird sich mit einem langfristigen Mietvertrag in die Lokalität einmieten. Die Zusammenarbeit zwischen der Betreiberin und der Gemeinde wird in einer detaillierten Betreiber- und Leistungsvereinbarung geregelt, welche sich an der Horgner Altersstrategie ausrichtet.

Vorteile einer Auslagerung der stationären Alterspflege

Worin liegen die Vorteile einer Auslagerung der stationären Alterspflege an eine private Betreiberin gegenüber einer Fortführung durch die Gemeinde:

	Vorteile private Betreiberin *)	Nachteile Gemeinde
Strategisches Management	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschliesslicher Fokus - Spezialisten im Team - Transparenz 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine unter vielen Aufgaben - Trägt verschiedene Hüte - Interne & externe Interessenskonflikte
Operatives Mgmt. / Heimleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Kurze Entscheidungswege - Direkte Verantwortlichkeit - Grosse unternehmerische Handlungsfreiheit - Dem Markt ausgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> - Lange Entscheidungswege - Vermischung von verwaltungsinterner und politischer Verantwortlichkeiten - Wenig unternehmerische Handlungsfreiheit
Betriebliches Risiko	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko Betrieb, Personal, Auslastung bei Betreiberin 	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko bei Gemeinde, ohne gesetzliche Notwendigkeit
Stabilität & Zufriedenheit Personal und Management	<ul style="list-style-type: none"> - Seit Jahren tiefe Personal- und Managementfluktuation 	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Personal- und Managementfluktuation
Synergiepotential	<ul style="list-style-type: none"> - Durch Skalierung mit Standort in Horgen gross - Wird verstärkt durch aktuelle Umbaupläne am alten Standort 	<ul style="list-style-type: none"> - Sehr beschränkt (nur mit Spitex)
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> - Hoher Kostendruck (durch Markt, aber auch Gemeinde) 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleinerer Kostendruck
Kostentransparenz	<ul style="list-style-type: none"> - Volle, abschliessende Kostentransparenz 	<ul style="list-style-type: none"> - «Versteckte» Verwaltungs- und Managementkosten
Innovationsdruck	<ul style="list-style-type: none"> - Hoch, marktabhängig 	<ul style="list-style-type: none"> - Kleiner, personenabhängig
Erstellen Provisorium	<ul style="list-style-type: none"> - Synergien mit eigenem Bauprojekt möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Allein zu lösen, teuer

*) hier am Beispiel der Stiftung Amalie Widmer

Ziele der Pflegeeinrichtung Tödi

- Ersatz des sanierungsbedürftigen Tödiheims durch ein den heutigen Ansprüchen entsprechendes Betreuungs- und Pflegezentrum Tödi. Die neue Pflegewohngruppe Strickler ist Bestandteil davon.
- Das Pflegezentrum Tödi bietet im Rahmen des absehbaren Bedarfs von Horgen genügend Pflegeplätze an für Langzeitpflege, Demenz und andere Spezialpflege, Tages- und Nachtbetreuung sowie Ferienaufenthalte.
- Das Pflegeangebot bewegt sich innerhalb der vom Kanton vorgegebenen Normkosten.
- Die Pensionskosten bewegen sich dank flexiblem Konzept und Kostenmiete im unteren Bereich.

Anforderungsprofil und Auswahlprozess für private Betreiberin

Um die für eine Auslagerung geeignete Betreiberin zu finden, wurden im September 2017 zwölf bewährte Alterspflegeinstitutionen angeschrieben. Sie erhielten ein detailliertes Anforderungsprofil, das auch die Grundlage für den Auswahlprozess bildete. Vier Institutionen haben sich darauf für den Betrieb des Pflegezentrums Tödi beworben und umfassende Bewerbungsdossiers eingereicht.

Als Beurteilungskriterien für die Auswahl wurden folgende Punkte definiert:

- Qualität des Betriebs-Grobkonzepts Pflegeangebot Tödi und Erfahrung in der Führung, Betrieb und Bewirtschaftung von einem oder mehreren Pflegezentren/-heimen.
- Aktuelle und bereits realisierte Referenzobjekte in der stationären Langzeitpflege (insbesondere Fähigkeit bezüglich Angebote in der Spezialversorgung), inklusive Pflege-, Betreuungs- und Pensionskosten.
- Fähigkeit der Bewerberin, im Verhältnis zu den Mitbewerbern kostengünstige Pflege-, Betreuungs- und Pensionskosten pro Patient/Pensionär bei einem zeitgemässen Angebot zu realisieren.
- Innovationsfähigkeit der Bewerberin: Innovative Projekte auf Ebene Gesamtbetrieb und auf operativer Ebene Pflege und Betreuung, die in den aktuellen Einrichtungen realisiert wurden.
- Flexibilität und Offenheit, auf Bedürfnisse und Entwicklungen in der Langzeit-Pflege der Gemeinde Horgen einzugehen sowie Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten.
- Bonität des Bewerbers.

Im Weiteren mussten sich die Bewerbenden u.a. verpflichten, die rechtlichen Bedingungen und Grundsätze betreffend Heime / Langzeitpflege einzuhalten, z.B. Mindeststellenplan, Ausbildungsverträge usw., sowie im Grundsatz dazu, die Pensionärinnen und Pensionäre des heutigen Tödiheims und dessen Mitarbeitende zu übernehmen. Auch musste die Bereitschaft bestehen, die Pflegewohngruppe Strickler sowie allenfalls das Wohn- und Pflegeheim Spyrigarten ins Betreiberkonzept zu integrieren.

Das Beurteilungsgremium bestand aus sechs Personen (Gemeinderat, Verwaltung sowie einem externen Berater von Pro Senectute). Die vom Beurteilungsgremium vorgeschlagene mögliche Betreiberin musste zudem vom Gesamtgemeinderat bestätigt werden.

Stiftung Amalie Widmer als voraussichtliche Betreiberin

Wie bereits bekannt, hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2017 die gemeinnützige Stiftung Amalie Widmer dafür ausgewählt, um mit ihr in Verhandlungen für die Erarbeitung einer Betreiber- und Leistungsvereinbarung für den Betrieb der Pflegeinstitution Tödi zu treten, vorbehaltlich der Zustimmung des Horgner Souveräns zu einer Auslagerung.

Die gemeinnützige Stiftung Amalie Widmer nahm vor 40 Jahren das damalige «Kranken-heim» im Tannenbach Quartier in Betrieb, nachdem Jahre zuvor «Fräulein» Amalie Widmer mit ihrem Legat in Erinnerung an das mit ihr nun ausgestorbene Geschlecht «Widmer» den Grundstein dazu legte. Seither werden dort ältere Menschen betreut und gepflegt, wobei sich das Angebot der 114 Pflegebetten und 23 Kleinwohnungen über die Bereiche Geriatrie, Akut- und Übergangspflege, Ferien, Tagesbegegnung und Betreutes Wohnen erstreckt. Der Stiftungsrat setzt sich traditionsgemäss aus Persönlichkeiten von Horgen, Oberrieden und dem Hirzel zusammen. Rund ein Drittel der Belegschaft wohnt

in Horgen und das «Widmerheim» ist zu einer nicht mehr wegzudenkenden, soliden Institution in unserer Gemeinde geworden, die sich auch aktiv am Dorf- und Quartierleben beteiligt.

Obwohl die Stiftung Amalie Widmer nicht Gegenstand der vorliegenden Abstimmung ist, da es dem Gemeinderat obliegen soll, im Rahmen des Auslagerungsentscheids mit der (jeweils) am besten geeigneten Betreiberin eine der Altersstrategie Horgen entsprechende Betreiber- und Leistungsvereinbarung abzuschliessen, soll der Souverän wissen, wer die voraussichtliche Betreiberin des Pflegezentrums Tödi sein wird.

Vorteile eines Betriebs durch die private Stiftung Amalie Widmer

- Erfahrung und Ausweis im Betreiben eines Pflegezentrums für komplexe Betreuungs- und Pflegefälle seit 40 Jahren.
- Entlastung der Gemeindeverwaltung von der Führung einer sich zunehmend spezialisierenden Tätigkeit, wo kurze Entscheidungswege und rasches Handeln nötig sind.
- Die Gemeinde muss nicht länger zwei Hüte tragen und kann sich als neutraler Partner auf ihre Rolle als Zuweiser an die privaten Pflegeheime konzentrieren.

Weiteres Vorgehen

Bei positivem Ausgang dieser Abstimmung soll eine bereits vorverhandelte detaillierte Betreiber- und Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Amalie Widmer abgeschlossen werden. Zudem wird sie definitiv in die weitere Planung des neuen Pflegeangebots Tödi einbezogen, damit ihre betrieblichen Anforderungen berücksichtigt werden können. Um die Zeit der Ungewissheit und des Übergangs möglichst kurz zu halten, soll die Übergabe möglichst schnell, idealerweise noch im laufenden Jahr, erfolgen.

Kostenfolgen

Für die Gemeinde resultieren keine Mehrkosten. Im Gegenteil: Durch die Auslagerung fallen alle Betriebskosten künftig bei der privaten Betreiberin an, und das betriebliche Risiko geht an diese über. Die Gemeinde hat fortan – wie bei den anderen privaten Pflegeheimen – natürlich weiterhin ihre gesetzlich vorgegebenen Anteile an den Pflegekosten sowie an allfälligen Ergänzungsleistungen für die Pensionskosten zu leisten. Je nach Vertragskonstruktion werden die Mietkosten der Gemeinde über einen Untermietvertrag mit der Betreiberin 1:1 erstattet oder direkt von dieser an die BGZ geleistet. Zu diesem Zeitpunkt können neue Kosten, welche aus der geplanten Triage- und Zuweisungsrolle sowie aus den für beide Seiten verbindlicheren Leistungsvereinbarungen resultieren, nicht ausgeschlossen werden. Diese müssten aber wiederum dem Souverän vorgelegt werden.

Folgen bei Ablehnung der Auslagerung

Sollten die Horgner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger einer Auslagerung der stationären Alterspflege nicht zustimmen, müsste die Gemeinde das Pflegezentrum Tödi selber realisieren, führen und betreiben. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen klar, dass das zunehmend schwieriger wird. Es müssten deshalb Wege für eine Verselbständigung innerhalb der Gemeindestruktur gesucht werden, was jedoch Jahre in Anspruch nehmen dürfte und über längere Zeit für Ungewissheit sorgen würde.

Zusammenfassung/Antrag

Der Gemeinderat hat eine aktuelle Standortbestimmung vorgenommen und dem sich rasch wandelnden Umfeld in der Pflegerversorgung Rechnung getragen. Er hat sich eingehend mit der Positionierung und der Aufgaben der Gemeinde im Betreuungs- und Pflegebereich Alter auseinandergesetzt. Er will sicherstellen, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner von Horgen jederzeit eine genügende Anzahl Pflegebetten in der Langzeitpflege und Spezialversorgung in guter Qualität und zu finanziell tragbaren Konditionen vorhanden ist. Dazu muss die Gemeinde in einem laufend komplexer werdenden pflegerischen und betrieblichen Umfeld nicht selber ein eigenes Pflegeheim führen.

Mit dem Rückzug aus der operativen Führung eines Alters- und Pflegeheimes wird sich die Gemeinde als neutrale Partnerin auf die Planung, Steuerung und Kontrolle der gesamten Pflegeversorgung in Horgen konzentrieren können. Er ist überzeugt, mit der Auslagerung einen Gewinn für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Horgen, sowohl auf fachlicher wie betrieblicher Ebene, erzielen zu können.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dieser Vorlage zuzustimmen.

Horgen, 18. Dezember 2017

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

